

99046016002000, 99046016002000

Geltendmachung von Unterhalt während der Trennungsphase

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/108578118/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046016002000, 99046016002000
Leistungsbezeichnung I	Geltendmachung von Unterhalt während der Trennungsphase
Leistungsbezeichnung II	Geltendmachung von Unterhalt während der Trennungsphase
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ehe, Getrenntleben, Unterhalt, BGB, Partner, Lebenspartnerschaft, FamFG, Trennung, Festsetzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer

Modul	Sachverhalt
	gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_231.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html
Teaser	Wenn Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, jedoch getrennt leben, können Sie von Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin bereits vor der Scheidung einen angemessenen Unterhalt verlangen.
Volltext	Sollten Sie sich mit Ihrem in Trennung lebenden (Ehe-)Partner bzw. Ihrer in Trennung lebenden (Ehe-)Partnerin nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Trennungsunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Der Ablauf eines solchen Gerichtsverfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den für den Zivilprozess geltenden Vorschriften. Der Trennungsunterhaltsanspruch bemisst sich nach den anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Weitere Informationen können Sie auch den

Modul	Sachverhalt
	unterhaltrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Voraussetzungen	Ein Trennungsunterhaltsanspruch setzt im Grundsatz voraus, dass • die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben, • der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen ermittelt wird, • der Antragsteller oder die Antragstellerin bedürftig ist, (Hierbei sind das Einkommen und die Zahlungsverpflichtungen der Person, welche Unterhalt begehrt, sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend.) • der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin leistungsfähig ist. • Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Kosten	• Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert
Verfahrensablauf	Ein Antrag zur Geltendmachung eines Trennungsunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt gestellt werden. • Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. • Das Gericht stellt die Antragschrift dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin zu. Dieser bzw. diese erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. • Anschließend setzte das Familiengericht einen Betrag für den Unterhalt fest. • Das Gericht kann den Beteiligten aufgeben, Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie und Ihr ehemaliger (Ehe-)Partner dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbständig Erkundigungen einholen, z.B. bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	• Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Ihren Anspruch müssen Sie rechtzeitig in Ihrer Trennungsphase geltend machen. Rückwirkend steht Ihnen nur unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt zu.
weiterführende Informationen	https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/unterhaltsleitlinien-1616 https://www.bmfsfj.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Trennungsunterhalt Festsetzung • Trennungsunterhalt kann nur in der Zeit der Trennung bis zur Scheidung verlangt werden • Anwaltszwang • Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist: Getrenntleben der Ehegatten bzw. Lebenspartner • Bedürftigkeit des Anspruchstellers oder der Anspruchstellerin • Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners oder der Anspruchsgegnerin. • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Zuständige Stelle	• Amtsgericht – Familiengericht (§§ 23a Abs. 1 Satz 1, 23b Abs. 1 GVG, §§ 232 f. FamFG) • Die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt ermittelt das für Sie zuständige Amt für soziale Dienste.
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Assertion of maintenance during the separation phase, Geltendmachung von Unterhalt während der Trennungsphase